

Anlagen

zu den Sitzungsprotokollen des

70. Rheinischen Provinziallandtages.



Verzeichnis

Anlage 1.

der Vorlagen für den 70. Rheinischen Provinziallandtag.

Sfde.-Nr.	Druck- sachen- Nr.	Gegenstand
1	1	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Erlaß einer neuen Wahlordnung auf Grund des § 27 des Wahlgesetzes für die Provinziallandtage und Kreistage vom 7. Oktober 1925.
2	2	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Neuwahlen a) zum Provinzialauschuß, b) zu den Provinzialkommissionen, c) zum Preussischen Staatsrat.

Anlage 2.

(Drucksachen-Nr. 1.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

Erlaß einer neuen Wahlordnung auf Grund des § 27 des Wahlgesetzes
für die Provinziallandtage und Kreistage vom 7. Oktober 1925.

Nachdem das Wahlgesetz für die Provinziallandtage und Kreistage vom 7. Oktober 1925 (GS. S. 123 ff.) in Kraft getreten ist, sind die vom Provinziallandtag vorzunehmenden Wahlen auf Grund der Bestimmungen des 5. Abschnittes (§§ 23—32) dieses Wahlgesetzes zu tätigen, welcher die Ueberschrift trägt: Vornahme von Wahlen durch den Provinziallandtag und Geschäftsordnung. In der Anlage A sind die Bestimmungen dieses 5. Abschnittes des Wahlgesetzes abgedruckt und desgleichen die zugehörigen Vorschriften der Ausführungsanweisung des Ministers des Innern vom 14. Oktober 1925 IVa I 2392 II; in der Anlage B ist der Entwurf einer Wahlordnung gemäß § 27 des Wahlgesetzes abgedruckt.

Provinzialauschuß beehrt sich zu beantragen:

„Provinziallandtag möge dem Entwurf einer Wahlordnung gemäß § 27 des Wahlgesetzes für die Provinziallandtage und Kreistage vom 7. Oktober 1925 seine Zustimmung erteilen.“

Düsseldorf, den 25. Januar 1926.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Udenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.



I.

Wahlgesetz

für die Provinziallandtage und Kreistage.
Vom 7. Oktober 1925. (G. S. 123 ff.)

Fünfter Abschnitt.

Vornahme von Wahlen durch den Provinziallandtag und Geschäftsordnung.

§ 23.

(1) Wahlen werden, wenn niemand widerspricht, durch Zuzuf, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen.

(2) Bei der Zettelwahl wird, wenn mehrere gleichartige unbesoldete Wahlstellen derselben Verwaltungsstelle zu besetzen sind, in einem Wahlgange nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, in allen anderen Fällen für jeden Fall in besonderem Wahlgange nach Stimmenmehrheit abgestimmt.

(3) Im Falle nachträglicher Vermehrung oder Verringerung der Wahlstellen sind sämtliche Wahlstellen neu zu besetzen.

§ 24.

(1) Wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl abgestimmt, so sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge nach der Reihenfolge der Höchstzahl zu verteilen, die sich durch Vollrechnung, Halbteilung, Dritteilung, Vierteilung usw. der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen ergeben. Ueber die Zuteilung der letzten Wahlstellen entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das Los.

(2) Sind Stellvertreter zu wählen, so ist erster Stellvertreter des an erster (zweiter, dritter usw.) Stelle gewählten Mitglieds der dem gewählten Mitglied an erster (zweiter, dritter usw.) Stelle auf demselben Wahlvorschlage, zweiter usw. Stellvertreter der dem nächsten an entsprechender Stelle folgende Bewerber.

(3) Scheidet der Gewählte vor Ablauf der Wahlzeit aus oder lehnt er die Wahl ab, so tritt, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist, an seine Stelle sein Stellvertreter und an dessen Stelle — oder wenn kein Stellvertreter gewählt ist, an die Stelle des Ausscheidenden — ein Ersatzmann, welcher durch die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags oder, soweit sie nicht mehr Mitglieder des Provinziallandtages sind, ihrer Ersatzmänner bestimmt wird. Ist die Wahl durch Zuzuf vollzogen (§ 23 Abs. 1), so ist der Ersatzmann gemäß § 23 Abs. 2 zu wählen.

(4) Der Stellvertreter ist auch in Fällen nur vorübergehender Behinderung des Gewählten zu seiner Vertretung berechtigt.

§ 25.

(1) Wird nach Stimmenmehrheit abgestimmt, so ist derjenige gewählt, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben ist.

(2) Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgange nicht erreicht, so findet zwischen den beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt.

(3) Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los, wer in die engere Wahl zu bringen oder im letzten Wahlgange gewählt ist.

§ 26.

Bei Wahlen und Abstimmungen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen mit zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit.

§ 27.

Im übrigen wird das Wahlverfahren durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 28.

Gegen die Gültigkeit einer vom Provinziallandtage vorgenommenen Wahl kann, soweit nicht gesetzlich die Anfechtung einer solchen Wahl anderweitig geregelt ist, jeder Provinziallandtagsabgeordnete binnen zwei Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses bei dem Provinzialauschuß Einspruch einlegen. Ueber den Einspruch entscheidet die Beschlußbehörde, durch deren Entscheidung die Gültigkeit oder Ungültigkeit

der Wahl endgültig festgestellt wird. Bedarf die Wahl einer Bestätigung, so wird diese erst nach Ablauf der Einspruchsfrist nach der Gültigkeitserklärung rechtswirksam.

§ 29.

Eine vom Provinziallandtage vorgenommene Wahl verliert vor Ablauf der festgesetzten Wahlzeit ihre Wirksamkeit durch Wegfall einer Voraussetzung der Wählbarkeit oder durch nachträglichen Eintritt eines Ausschließungsgrundes.

§ 30.

(1) Das Ausscheiden einer vom Provinziallandtage gewählten Person aus ihrem Amte wird, soweit nicht gesetzlich eine andere Stelle zuständig ist, von dem Provinzialausschusse festgestellt. In dem Beschluß ist gleichzeitig festzustellen, wer als Stellvertreter (Ersatzmann) nachrückt.

(2) Gegen den Beschluß steht demjenigen, dessen Ausscheiden festgestellt ist, binnen zwei Wochen die Klage beim Oberverwaltungsgerichte zu.

(3) Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung; während der Dauer des Verfahrens tritt der Stellvertreter (Ersatzmann) vorläufig ein.

§ 31.

Die vom Provinziallandtage vorzunehmenden Wahlen erfolgen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist oder es sich um einmalige Aufträge handelt, auf die Dauer der Wahlzeit des wählenden Provinziallandtags. Neuwahlen sind alsbald nach Zusammentritt des neugewählten Provinziallandtags vorzunehmen. Bis zum Eintritte der Nachfolger üben die bisher gewählten Personen ihre Tätigkeit weiter aus.

§ 32.

(1) Die Geschäftsführung wird durch eine vom Provinziallandtage zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.

(2) In der Geschäftsordnung kann bestimmt werden, daß ein Provinziallandtags-Abgeordneter bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung mit Ausschluß aus der Versammlung für einzelne oder mehrere Sitzungstage oder für die Dauer der jeweiligen Tagung durch Beschluß des Provinziallandtags bestraft wird sowie daß der Ausschluß die völlige oder teilweise Entziehung der Ersatzgelber (§ 5) und sonstigen Vergünstigungen zur Folge haben kann.

(3) Hält der Vorsitzende einen unmittelbaren Ausschluß des Provinziallandtags-Abgeordneten für erforderlich, so kann er dessen Ausschluß vorläufig verhängen und zur Durchführung bringen. Die Maßnahme bedarf nach ihrer Durchführung der Bestätigung durch den Provinziallandtag und ist auf sein Verlangen von dem Vorsitzenden aufzuheben.

II.

Ausführungsanweisung

d. MdS. v. 14. 10. 1925 — IVa I 2392 II — zu dem Wahlgesetz für die Provinziallandtage und Kreistage vom 7. 10. 1925 (GS. S. 123).

Zu §§ 23—32: Die Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich eine anderweitige gesetzliche Regelung für unberührt erklärt wird, für alle Wahlen, die von dem Provinziallandtag vorzunehmen sind. Sie gelten dagegen nicht für die auf Grund statutarischer Anordnung von den Provinzialausschüssen vorzunehmenden Wahlen. Der Provinziallandtag hat es in der Hand, diese Vorschriften auch für die von dem Provinzialausschusse vorzunehmenden Wahlen für anwendbar zu erklären, indem er entweder entsprechende statutarische Bestimmungen beschließt oder die Befugnisse des Provinzialausschusses wieder an sich zurücknimmt.

Zu § 23 Abs. 3: Die Vorschrift ist neu. Sie will zunächst verhindern, daß durch eine sukzessive Vermehrung der Wahlstellen eine Mehrheit in Umgehung des Gesetzes an die Stelle der Verhältniswahl die Mehrheitswahl setzt. Sie regelt ferner das Verfahren bei einer nachträglichen Verringerung der Wahlstellen.

Nach der Rechtsprechung des OVG. (Entscheidung vom 4. 11. 1924 — II B 28. 24) kann weder im Falle der Vermehrung noch im Falle der Verringerung der Wahlstellen eine Neuverteilung der Sitze auf Grund des Wahlergebnisses der früheren Wahl stattfinden.

Zu § 24 Abs. 1: Für die von dem Provinziallandtag vorzunehmenden Verhältniswahlen wird hiermit das sogenannte d'Hondtsche Höchstzahlensystem obligatorisch eingeführt und damit die bisher den Provinziallandtagen gemäß § 24 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes vom 3. 12. 1920 zustehende Befugnis, nähere Bestimmungen über die Wahlart zu treffen, aufgehoben.

Abs. 2: Auch die Vorschrift über die Wahl der Stellvertreter, die insbesondere bei der Wahl des Provinzialausschusses praktisch wird, ist obligatorisch. Sie entspricht im wesentlichen dem bereits jetzt für die Staatsratsmitglieder und ihre Stellvertreter geltenden Vorschriften.

Abs. 3: Bei Erledigung der Stelle tritt als Ersatzmann an die Stelle des Ausgeschiedenen nicht, wie im Falle des § 22, der nächste Bewerber auf dem Wahlvorschlag; vielmehr wird der Ersatzmann in allen Fällen, soweit nicht ein Stellvertreter vorhanden ist, erst bei Eintritt der Erledigung des Sitzes durch die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages bestimmt. Hierdurch wird in allen Fällen ein individueller Ersatz des Ausgeschiedenen gesichert, der um so wichtiger ist, als es sich hier um Stellen in der Verwaltung der Provinz handelt.

Der letzte Satz des Absatzes 3 enthält eine neue Vorschrift, durch die eine Unklarheit beseitigt wird. Die Wahl durch Zuzuf ist weder Verhältniswahl noch Mehrheitswahl, gleichgültig, ob es sich um die Besetzung einer Stelle oder mehrerer Stellen handelt. Ist die Wahl durch Zuzuf vollzogen und scheiden später ein oder mehrere Gewählte aus, so ist dafür, ob die Ersatzwahl im Wege der Verhältniswahl oder der Mehrheitswahl vorzunehmen ist, der Grundsatz des § 23 Abs. 2 maßgebend, d. h. die Ersatzwahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, wenn mehrere gleichartige unbesetzte Wahlstellen derselben Verwaltungsstelle zu besetzen sind, in allen anderen Fällen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

Zu § 28: Nach geltendem Recht, z. B. § 42 Abs. 2 der Provinzialordnung für die östlichen Provinzen, war gegen die Wahl durch den Provinziallandtag nur der Einspruch bei dem Vorsitzenden gegeben, über den der Provinziallandtag selbst endgültig beschloß. Nunmehr ist ein besonderes Wahlprüfungsverfahren eingeführt, ähnlich wie es für die Städte bereits nach § 14 des Zuständigkeitsgesetzes geregelt ist. Ueber den Einspruch beschließt die Beschlußbehörde (vgl. § 43).

Für den Fall, daß die Wahl einer Bestätigung bedarf, fand bisher ein besonderes Wahlprüfungsverfahren nicht statt; vielmehr war im Bestätigungsverfahren nicht nur über die Geeignetheit des Bewerbers, sondern auch über die Gültigkeit des Wahlverfahrens zu befinden. Die dem § 28 durch den Landtag gegebene Fassung schreibt vor, daß auch in den Fällen, in denen die Wahl einer Bestätigung bedarf, die Gültigkeit des Wahlverfahrens in demselben Verfahren wie sonst nachzuprüfen ist und daß die Bestätigung erst nach Ablauf der Einspruchsfrist (so ohne daß Einspruch eingelegt ist) oder nach der Gültigkeitserklärung der Wahl rechtmäßig wird. Die Bestätigungsbehörden werden hiermit angewiesen, die Bestätigung auszusprechen, bis die Gültigkeit der Wahl feststeht, und erst dann über die Bestätigung oder Verfassung der Bestätigung, bei der nunmehr nur noch über die Eignung des Bewerbers zu befinden ist, zu beschließen.

Die Vorschriften des § 28 gelten nur insoweit, als nicht gesetzlich die Anfechtung einer von dem Provinziallandtag vorgenommenen Wahl anderweitig geregelt ist. (vgl. § 24 des Gesetzes über die Wahlen zum Staatsrate vom 16. 12. 1920, GS. 1921 S. 90).

Zu § 31: Die Vorschrift, daß die vom Provinziallandtag vorzunehmenden Wahlen auf die Dauer der Wahlzeit des wählenden Provinziallandtages erfolgen und daß Neuwahlen alsbald nach Zusammentritt des neugewählten Provinziallandtages vorzunehmen sind, gilt an und für sich für alle von den Provinziallandtagen vorzunehmenden Wahlen. Entgegenstehende gesetzliche Vorschriften aber bleiben unberührt. Es bleibt also insbesondere bei der gesetzlich geregelten Wahlzeit des Landesdirektors (Landeshauptmanns) und bei der gemäß den Provinzialordnungen (vgl. z. B. § 93 der Provinzialordnung für die östlichen Provinzen) durch Provinzialstatut geregelten Wahlzeit der „oberen Beamten“ (Landesräte).

Das neue Gesetz enthält keine Vorschrift darüber, binnen welcher Frist die neugewählten Provinziallandtage (und Kreistage) zusammenzuberufen sind. Es versteht sich von selbst, daß die Einberufung baldmöglichst erfolgt, schon wegen der von dem Provinziallandtag vorzunehmenden Neuwahlen, insbesondere der Mitglieder des Staatsrates. Es wird sich aber empfehlen, die Provinziallandtage erst dann einzuberufen, wenn etwa eingegangene Einsprüche gegen die Wahlen so vorbereitet sind, daß der Provinziallandtag bei seinem ersten Zusammentritt über die Gültigkeit der Wahl beschließen kann.

Wahlordnung

auf Grund des § 27 des Wahlgesetzes für die Provinziallandtage und Kreistage vom
7. Oktober 1925 (GS. S. 123 ff.).

I. Wahlvorschläge.

§ 1. Bei Wahlen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl sind schriftliche Wahlvorschläge einzureichen.

- § 2. Wahlvorschläge können nur bis zu einem 3 Stunden vor Beginn der Sitzung, in welcher die Wahlhandlung stattfindet, liegenden Zeitpunkte beim Wahlvorstande eingereicht werden. Auch nach diesem Zeitpunkte bis zum Beginn der Wahlhandlung ist die Einreichung von Wahlvorschlägen zulässig, wenn der Landtag mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Provinziallandtagsabgeordneten der nachträglichen Einreichung zustimmt.
- § 3. Bis zum Beginn der Wahlhandlung können Wahlvorschläge zurückgezogen werden.
- § 4. Wahlvorschläge können bis 3 Stunden vor der Sitzung, in welcher die Wahlhandlung stattfindet, mit einander verbunden werden. Eine nachträgliche Verbindung ist zulässig, wenn der Provinziallandtag mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Landtagsmitglieder der nachträglichen Verbindung zustimmt. Sind Wahlvorschläge verbunden, so wird bei der Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge jede Gruppe verbundener Wahlvorschläge als ein Wahlvorschlag angesehen und ihr die ihrer Gesamtstimmenzahl entsprechende Zahl von Mitgliedern bzw. Stellvertretern zugewiesen. Ist so die Zahl der Sitze festgestellt, die auf jede Gruppe verbundener Wahlvorschläge entfallen, so werden in gleicher Weise nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 24 des Wahlgesetzes) die Sitze auf die einzelnen miteinander verbundenen Wahlvorschläge unterverteilt.
- § 5. Wenn ein Wahlvorschlag oder eine Gruppe verbundener Wahlvorschläge weniger Bewerber enthält, als auf sie Höchstzahlen entfallen, so gehen die überschüssigen Sitze auf die nächstfolgenden Höchstzahlen der anderen Wahlvorschläge über.
- § 6. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 7 Provinziallandtags-Abgeordneten unterzeichnet sein. Der erste Unterzeichner gilt als Vertrauensmann, wenn nicht ein anderer als solcher bezeichnet ist. Dem Vertrauensmann liegt die Abstellung von Mängeln des Wahlvorschlages auf Ersuchen des Wahlvorstandes ob. Er kann den Wahlvorschlag zurückziehen und innerhalb der für die Einreichung von Wahlvorschlägen vorgesehenen Frist ändern.
- § 7. In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber nach Zu- und Vornamen, Stand oder Beruf, Wohnort und Wohnung in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Für die Verteilung der einem Wahlvorschlag zuge teilten Sitze unter die einzelnen Bewerber ist diese Reihenfolge maßgebend.

II. Wahlvorstand.

- § 8. Der Wahlvorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Provinziallandtages und 2 von ihm zu bestimmenden Beisitzern, die verschiedenen Parteien angehören müssen. Der Vorsitzende ernannt einen der beiden Beisitzer zum Schriftführer.
- § 9. Vor Beginn der Wahl prüft der Wahlvorstand die Wahlvorschläge. Er veranlaßt nötigenfalls die Vertrauensmänner zur Beseitigung von Mängeln, insbesondere zur Ersetzung von Bewerbern, gegen deren Wählbarkeit Bedenken bestehen.

Bewerber sind zu streichen

1. wenn sie nicht wählbar sind,
2. wenn ihre Persönlichkeit nicht einwandfrei feststeht,
3. wenn sie in verschiedenen Wahlvorschlägen benannt sind und sich nicht rechtzeitig für einen bestimmten Wahlvorschlag erklären, nachdem der Vorsitzende den Vertrauensmann darauf aufmerksam gemacht hat.

Nach Abschluß der Prüfung entscheidet der Wahlvorstand über die Zulassung der Wahlvorschläge und gibt alsdann die zugelassenen Wahlvorschläge unter Hervorhebung ihrer Bezeichnung bekannt.

III. Wahlhandlung.

- § 10. Ob die Wahl Mehrheitswahl oder Verhältniswahl ist, entscheidet sich nach dem Gesetz.
- § 11. Wahlen werden, wenn niemand widerspricht, durch Zuzuf, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Bei Wahlen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl ist Wahl durch Zuzuf nur zulässig, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt.
- § 12. Die Wähler werden in der Reihenfolge, in welcher sie in der Wahlliste verzeichnet sind, aufgerufen. Jeder aufgerufene Wähler legt den zusammengefalteten Stimmzettel uneröffnet in die Wahlurne.

Die während des Wahlakts erscheinenden Wähler können an der Wahl teilnehmen, solange der Vorsitzende die Wahl noch nicht für geschlossen erklärt hat.

Sind keine Stimmen mehr abzugeben, so erklärt der Vorsitzende die Wahl für geschlossen; er nimmt die Stimmzettel einzeln aus der Wahlurne und verliest den oder die darauf verzeichneten Namen. Der nicht zum Schriftführer bestellte Beisitzer zählt laut die vom Vorsitzenden verlesenen Namen.

- § 13. Ungültig sind Stimmzettel, welche
1. mit einem Kennzeichen versehen sind,
 2. die Stimmabgabe nicht einwandfrei erkennen lassen.
- § 14. Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Vorsitzende und die Beisitzer. Ungültige Stimmzettel werden als nicht abgegeben betrachtet; sie zählen jedoch mit zur Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- § 15. Der Vorsitzende hat die Gewählten, soweit sie anwesend sind, mündlich, andernfalls schriftlich von der auf sie gefallenen Wahl sofort zu benachrichtigen und sie aufzufordern, sich im Falle der Anwesenheit sofort, im Falle der Abwesenheit binnen einer Woche nach Zustellung der Nachricht über die Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären. Schweigen oder Annahme unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.

IV. Wahlniederchrift.

- § 16. Ueber die Wahl ist eine Niederchrift aufzunehmen, die von dem Wahlvorstand zu unterschreiben ist und folgende Angaben enthalten soll:
1. Ort und Zeit der Wahl,
 2. die Namen des Vorsitzenden und der Beisitzer unter Bezeichnung des Schriftführers,
 3. die Wahlvorschläge, welche eingereicht und zugelassen worden sind, unter Hervorhebung ihrer Bezeichnung,
 4. die Mitteilung, ob mit verdeckten Stimmzetteln oder durch Zuzuf gewählt worden ist,
 5. die Zahl der für gültig und für ungültig erklärten Stimmen; für ungültig erklärte Stimmzettel sind der Niederchrift als Anlage beizufügen,
 6. die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen,
 7. die Namen der Gewählten, sowie bei den anwesenden Gewählten ein Vermerk über die Annahme oder Ablehnung der Wahl.

Vorstehende Wahlordnung findet auf die Wahl des Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und der Beisitzer des Provinziallandtages keine Anwendung. Die Wahlen der vorgenannten Persönlichkeiten richten sich vielmehr nach den bisherigen Bestimmungen der Geschäftsordnung. Entgegenstehende Bestimmungen der Geschäftsordnung treten im übrigen außer Kraft.

Anlage 3.

(Drucksachen-Nr. 2.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

- die Neuwahlen a) zum Provinzialausschuß,
b) zu den Provinzialkommissionen,
c) zum Preussischen Staatsrat.

Nach der Neuwahl des Provinziallandtages sind Provinzialausschuß, Provinzialkommissionen und die Mitglieder des Preussischen Staatsrats neu zu wählen. Im einzelnen sind zu wählen:

- I. Provinzialausschuß: der Vorsitzende und 13 Mitglieder sowie aus der Reihe der letzteren der stellvertretende Vorsitzende. Bezüglich der Wahl des Vorsitzenden ist streitig, ob der Vorsitzende vor der Wahl der Mitglieder zu wählen ist, oder ob der Vorsitzende ebenso wie der stellvertretende Vorsitzende nach der Wahl der Mitglieder aus diesen Mitgliedern zu wählen ist. Wie sich der Herr Minister des Innern zu dieser Streitfrage stellt, ist aus dem in der Anlage A abgedruckten ministeriellen Schreiben an den Landeshauptmann der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen vom 6. Januar 1926 zu ersehen. Um dem Provinziallandtag die Entscheidung über die Art der Vornahme der Wahl zu erleichtern, sind in der Anlage B sämtliche für die Entscheidung etwa in Betracht kommenden Gesetzesbestimmungen abgedruckt.

II. Provinzialkommissionen: Bisher bestanden 4 Kommissionen:

- a) eine Kommission für die Provinzial-Taubstumm-, Blinden- und Hebammenlehranstalten,
- b) eine Kommission für die Fürsorgeerziehungsanstalten,

Anlage A.
Anlage B.

- c) eine Kommission für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten und die Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler,
 d) eine Kommission für das Straßenbauwesen.

Die zur Zeit gültige Geschäftsordnung für die Provinzialkommissionen und ein Verzeichnis der bisherigen Mitglieder dieser Kommissionen ist in den Anlagen C und D beigelegt.

- III. **Staatsrat:** Nach der Verordnung über die Feststellung der Zahl der von den Provinzen usw. in den Staatsrat zu entsendenden Vertreter vom 31. Dezember 1925 (GS. S. 7) sind seitens der Rheinprovinz (ohne Saargebiet) 15 Vertreter zu entsenden. In der Anlage E ist das Gesetz über die Wahlen zum Staatsrat vom 16. Dezember 1920 (GS. S. 90) abgedruckt. Es wird aber auch auf die in der Anlage A zur Landtagsvorlage, betreffend Erlaß einer neuen Wahlordnung auf Grund des § 27 des Wahlgesetzes vom 7. Oktober 1925 abgedruckten §§ 23 bis 32 dieses Wahlgesetzes und die zugehörigen ministeriellen Ausführungsanweisungen Bezug genommen.

Provinzialausschuß beehrt sich zu beantragen:

„Provinziallandtag möge die Wahlen

- a) zum Provinzialausschuß,
 b) zu den Provinzialkommissionen,
 c) zum Staatsrat

vornehmen.“

Düsseldorf, den 25. Januar 1926.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
 Vorsitzender.

Dr. Sorion,
 Landeshauptmann.

Anlage A.

Der Preussische Minister
 des Innern.
 IV a. III. 3103.

Berlin, den 6. Januar 1926.
 NW. 7, Unter den Linden 72/74.

An

den Herrn Landeshauptmann der Provinz
 Grenzmark Posen-Westpreußen

in D b r a u w e i l e r.

Auf die telephonische Anfrage vom 5. d. Mts. erwidere ich in Bestätigung der telephonischen Mitteilung meines Referenten vom 5. d. Mts. ergebenst, daß zunächst die Mitglieder des Provinzialausschusses einschließlich des Vorsitzenden vom Provinziallandtag im Wege der Verhältniswahl zu wählen sind, und daß alsdann aus der Mitte der Gewählten der Vorsitzende und sein Stellvertreter je in besonderem Wahlgange vom Provinziallandtag im Wege der Mehrheitswahl zu wählen sind. Dieses Verfahren entspricht nicht nur der früheren Rechtslage (§ 24 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 1920, GS. 1921 S. 1), sondern auch den neuen Vorschriften des Gesetzes vom 7. Oktober 1925, denn, da der Vorsitzende des P. A. und sein Stellvertreter Mitglieder des P. A. sind, kommt für die Wahl sämtlicher Mitglieder des Kollegiums zunächst die Verhältniswahl, und erst für die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters aus der Zahl der so gewählten Mitglieder die Mehrheitswahl zur Anwendung (§ 23 Abs. 2 a. a. O.)

Im Auftrage:
 gez. M u l e r t.

Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887.

§ 45. Zum Zwecke der Verwaltung der Angelegenheiten des Provinzialverbandes wird ein Provinzialausschuß bestellt.

§ 46. Der Provinzialausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und einer durch das Provinzialstatut festzusetzenden Zahl von mindestens sieben bis höchstens dreizehn Mitgliedern.

Außerdem ist der Landesdirektor von Amtswegen Mitglied des Provinzialausschusses.

§ 47. Der Vorsitzende, die Mitglieder des Provinzialausschusses und aus der Zahl der letzteren der Stellvertreter des Vorsitzenden werden von dem Provinziallandtage gewählt.

Für die Mitglieder ist in gleicher Weise eine mindestens der Hälfte derselben gleichkommende Zahl von Stellvertretern zu wählen.

Die Zahl der Stellvertreter, sowie die Reihenfolge, in welcher dieselben einzuberufen sind, wird durch das Provinzialstatut bestimmt.

Wählbar ist jeder zum Provinziallandtage wählbare Angehörige des Deutschen Reiches (§ 17).

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind der Oberpräsident, die Regierungspräsidenten, sowie sämtliche Provinzialbeamte.

Der Landesdirektor kann zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Provinzialausschusses nicht gewählt werden.

Gesetz betreffend die Neuwahl der Provinziallandtage vom 16. Juli 1919.

§ 7. Die Neuwahlen zum Provinzial-(Landes-)Ausschuß und zu den Provinzial-(Bezirks-)Kommissionen sind bei der ersten Tagung des Provinzial-(Kommunal-)Landtags vorzunehmen. Sie erfolgen nach dem Verhältniswahlssystem.

Die Wahl der Mitglieder und der Stellvertreter hat auf Grund getrennter Wahlvorschläge zu erfolgen. Zur Einreichung eines Wahlvorschlages sind sieben Unterschriften erforderlich. Der Vorsitzende des Provinzialausschusses und dessen Stellvertreter werden aus den Mitgliedern des Provinzialausschusses vom Provinziallandtag in getrennten Wahlhandlungen durch Stimmenmehrheit gewählt.

Im übrigen werden die näheren Bestimmungen über das Verhältniswahlssystem durch Beschluß des neuen Provinzial-(Kommunal-)Landtages festgesetzt.

§ 8. Die Bestimmungen, denen zufolge Beamte von der Wahl zum Provinzial-(Landes-)Ausschuß ausgeschlossen sind, werden aufgehoben.

Gesetz, betreffend die Wahlen zu den Provinziallandtagen und Kreistagen vom 3. Dezember 1920.

§ 24 (2) Bei der ersten Tagung der Provinzial-(Kommunal-)Landtage und Kreistage sind Neuwahlen zum Provinzial-(Landes-)Ausschuß und zu den Provinzial-(Bezirks-)Kommissionen bezw. zum Kreisauschuß und zu den Kreiscommissionen vorzunehmen. Sie erfolgen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Der Vorsitzende des Provinzialausschusses und sein Stellvertreter werden aus den Mitgliedern des Provinzialausschusses vom Provinziallandtag in getrennten Wahlhandlungen durch Stimmenmehrheit gewählt. Im übrigen werden die näheren Bestimmungen über die Wahlart durch Beschluß des neuen Provinzial-(Kommunal-)Landtags bezw. des neuen Kreistags festgesetzt.

§ 27 (1) Das Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Wahlgesetz für die Provinziallandtage und Kreistage vom 7. Oktober 1925.

§ 23 (1) Wahlen werden, wenn niemand widerspricht, durch Zuzuf, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen.

(2) Bei der Zettelwahl wird, wenn mehrere gleichartige unbesoldete Wahlstellen derselben Verwaltungsstelle zu besetzen sind, in einem Wahlgange nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, in allen anderen Fällen für jeden Fall in besonderem Wahlgange nach Stimmenmehrheit abgestimmt.

(3) Im Falle nachträglicher Vermehrung oder Verringerung der Wahlstellen sind sämtliche Wahlstellen neu zu besetzen.

§ 46 (1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Zu demselben Zeitpunkte treten die entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die der Provinzialordnungen und der Hohenzollernschen Amts- und Landesordnung sowie das Gesetz,

betreffend die Wahlen zu den Provinziallandtagen und zu den Kreistagen, vom 3. Dezember 1920 außer Kraft.

(3) Soweit in Gesetzen oder Verordnungen auf Vorschriften hingewiesen ist, die durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

Anlage C.

Geschäftsordnung für die Provinzialkommissionen.

§ 1.

Die Kommission steht der Provinzialverwaltung für die Angelegenheiten

beratend zur Seite.

§ 2.

Die Kommission besteht aus 8 vom Provinziallandtag aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern. Den Vorsitzenden wählt der Provinzialausschuß aus seinen Mitgliedern.

§ 3.

Sitzungen der Kommission,
Tagesordnung,
Ort und Zeit der Tagung

werden vom Vorsitzenden mit dem Landeshauptmann vereinbart.

Die Einladungen erläßt der Landeshauptmann.

Auf Verlangen von mehr als 3 Mitgliedern der Kommission müssen Sitzungen stattfinden und gewünschte Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 4.

An den Sitzungen, die unter Leitung des Vorsitzenden der Kommission stattfinden, nehmen der Landeshauptmann bzw. sein Vertreter und die von ihm zu bezeichnenden leitenden Beamten teil, denen jederzeit das Wort zu erteilen ist.

§ 5.

Die Kommission hat das Recht, Beamte, Angestellte und Arbeiter des betreffenden Verwaltungszweiges, sowie die Anstaltsinsassen zu hören, vom Landeshauptmann innerhalb ihrer Zuständigkeit Auskunft zu fordern und die Akten einzusehen.

§ 6.

Das Ergebnis der Beratungen legt die Kommission dem Landeshauptmann vor, der etwaige Wünsche oder Vorschläge, soweit er zu ihrer Erledigung nicht zuständig oder nicht bereit ist, dem Provinzialausschuß vorlegt. Ein Anordnungsrecht steht der Kommission nicht zu.

Bei den in der Provinzial-Arbeitsanstalt auf Grund eines Vertrages mit der Justizverwaltung untergebrachten Strafgefangenen kann die Kommission ihre Rechte nur im Einvernehmen mit der Justizverwaltung ausüben.

§ 7.

Jedes Mitglied der Kommission erhält eine Ausweiskarte. Die Leiter der betreffenden Provinzialanstalten sind angewiesen, jedem Mitglied der Kommission auch außerhalb einer allgemeinen Besichtigung die Anstalt und ihre Einrichtungen zu zeigen. Etwaige Wünsche hat das Mitglied dem Vorsitzenden der Kommission vorzulegen. Der Leiter der Anstalt kann sich hierbei durch einen anderen Beamten vertreten lassen. Die in § 5 genannten Rechte stehen den einzelnen Mitgliedern der Kommission nicht zu.

§ 8.

Die Mitglieder der Kommission erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen und den gemeinsamen Besichtigungen Reisekosten und Tagegelber nach den für die Mitglieder des Provinzialausschusses geltenden Sätzen.

Provinzialkommissionen:

a) Kommission für die Taubstummen-, Blindenunterrichtsanstalten und Hebammenlehranstalten:

Vorsitzender: Rechtsanwalt Loenarz, Coblenz. |
 Stellv. Vorsitzender: Lehrer Knab, Köln-Kalf. | Vom Provinzialauschuß gewählt.

Vom Provinziallandtag gewählt. } Mitglieder: 1. Rektor Bamberger, Barmen,
 2. Justizrat Dr. Kaiser, Köln, Worringerstraße 16,
 3. Frau Dieckerhoff, Köln, Flandrischestraße 20,
 4. Rechtsanwalt Dr. Fischer, Zülich, Kurfürstenstraße 8,
 5. Bürgermeister Grootens, Büttgen, Kreis Neuß,
 6. Frau Schumacher-Köhl, Köln, Teutoburgerstraße 25,
 7. Lehrer Otto, Köln-Klettenberg, Berrenratherstraße 407 II,
 8. Frau Blum, Stoppenberg, Landkreis Essen, Gelsenkirchenerstr. 54.

b) Kommission für die Fürsorgeerziehungsanstalten:

Vorsitzender: Redakteur Steinbüchel, Essen. }
 Stellv. Vorsitzender: Pfarrer Vansen, Lammersdorf, } Vom Provinzialauschuß gewählt.
 Kreis Monschau.

Vom Provinziallandtag gewählt. } Mitglieder: 1. Arbeitersekretär Daams, Essen-Vorbeck, Feldstraße 22,
 2. Schulrektor Küppers, Barmen,
 3. Frau Niedieck, Düsseldorf, Schumannstraße 13,
 4. Pfarrer Bausch, Kölschhausen, Kreis Wehlar,
 5. Rektor Steinmeyer, Düsseldorf, Käufcherweg 37,
 6. Schriftleiter Reese, Trier, Nagelstraße 10,
 7. Frau Becker, Düsseldorf, Vorsigstraße 25,
 8. Beigeordneter Koch, Remscheid, Schützenstraße 27.

c) Kommission für die Heil- und Pflegeanstalten und die Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler:

Vorsitzender: Oberbürgermeister Jarwick, Aachen. |
 Stellv. Vorsitzender: Dekonomierat Kemmann, Katers bei Mettmann. | Vom Provinzialauschuß gewählt.

Vom Provinziallandtag gewählt. } Mitglieder: 1. Oberbürgermeister Dr. Hartmann, Barmen,
 2. Gewerkschaftssekretär Brauer, Düsseldorf, Aachenerstr. 24,
 3. Rentner Franz Bettweiß, Glehn bei Mechernich, Krz. Schleiden,
 4. Stricker Deppe, Alsdorf, Landkreis Aachen, Dittweilerweg 585,
 5. Parteisekretär Junf, Köln, Bonnerstr. 54,
 6. Generaldirektor, Ehrenbürgermeister Dr. Hold, Karnap, Land-
 kreis Essen,
 7. Gewerkschaftsangestellter Orlopp, Essen (Margarethenhöhe),
 Laubenweg 22,
 8. Studienrat Schmiß, Andernach.

d) Kommission für das Straßenbauwesen:

Vorsitzender: Dekonomierat Kemmann, Katers bei Mettmann. }
 Stellv. Vorsitzender: Rittergutsbesitzer Heuser, } Vom Provinzialauschuß gewählt.
 Haus Dürffenthal bei Zülpich.

Vom Provinziallandtag
gewählt.

- Mitglieder: 1. Expedient Bezhold, Ronsdorf, Kreis Lennep,
2. Landwirt Gessinger, Laufeld, Kreis Wittlich,
3. Oberbürgermeister Dr. Sarres, Duisburg,
4. Fabrikdirektor Lenze, Mülheim-Kuhr, Burgstraße 78,
5. Transportarbeiter Müller, Duisburg, Hammerstraße 1,
6. Gewerkschaftssekretär Ring, Duisburg, Reichstraße 189,
7. Arbeitersekretär Schaaf, Düren, Bergstraße 6,
8. Unternehmer Ziegler, Wesel.

Anlage E.

Geetz über die Wahlen zum Staatsrate. Vom 16. Dezember 1920.

Die Verfassunggebende Preussische Landesversammlung hat folgendes Geetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

- (1) Die Mitglieder des Staatsrats und ihre Stellvertreter werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, in den Hohenzollernschen Landen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.
- (2) Wähler sind die Mitglieder der Wahlkörper (Provinziallandtage, Stadtverordnetenversammlung in Berlin, Kommunallandtage der Grenzmark Posen-Westpreußen und der Hohenzollernschen Lande).
- (3) Wählbar sind alle reichsdeutschen Männer und Frauen, die das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz ein Jahr im Bezirke des Wahlkörpers haben.
- (4) Ausgeschlossen von der Wählbarkeit ist:
 1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht;
 2. wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt.

§ 2.

- (1) Die Wahl findet, vorbehaltlich der Bestimmung im § 29, in der ersten Tagung des Wahlkörpers nach seiner Neuwahl statt.
- (2) Die Wahl erfolgt auf Einladung des Staatskommissars beim Provinziallandtag (Kommunallandtag), in Berlin des Oberpräsidenten.
- (3) Die Einladung ist spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Wahl den Mitgliedern des Wahlkörpers zuzustellen. Sie muß die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Staatsrats enthalten und auf die Bestimmungen über die Wählbarkeit zum Staatsrate hinweisen.
- (4) Soweit nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird, muß die Einladung ferner die Aufforderung enthalten, Wahlvorschläge bei der vom Staatskommissar (Oberpräsident) bezeichneten Stelle bis zu einem bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

§ 3.

- (1) Für jedes Mitglied des Staatsrats wird im gleichen Wahlgang ein Stellvertreter gewählt.
- (2) Stellvertreter des an erster (zweiter, dritter usw.) Stelle gewählten Mitglieds ist der den gewählten Mitgliedern an erster (zweiter, dritter usw.) Stelle auf demselben Wahlvorschlage folgende Bewerber.
- (3) Bei vorübergehender Behinderung des Mitglieds ist der Stellvertreter zur Teilnahme an den Verhandlungen des Staatsrats auch ohne besondere Einladung berufen.
- (4) Scheidet ein Mitglied dauernd aus, so tritt an seine Stelle sein Stellvertreter und an dessen Stelle derjenige Ersatzmann, der hinter dem an letzter Stelle zum Stellvertreter Gewählten als nächster auf dem Wahlvorschlage steht.
- (5) Das Ausscheiden eines Mitgliedes wird durch Beschluß des Staatsrats festgestellt. In dem Beschlusse wird gleichzeitig festgestellt, wer als Mitglied und als Stellvertreter nachrückt. Gegen den Beschluß steht jedem Mitgliede des Staatsrats sowie demjenigen, dessen Ausscheiden durch den Beschluß festgestellt ist, binnen zweier Wochen die Klage beim Oberverwaltungsgerichte zu. Der Beschluß wird erst mit der Rechtskraft wirksam.
- (6) Bis zum Beginne der Sitzung des Staatsrats, in der über das Ausscheiden eines Mitglieds Beschluß gefaßt werden soll, kann der Vertrauensmann (§ 5) an Stelle des nach dem Wahlvorschlage an erster Stelle zum Nachrücken bestimmten Ersatzmanns (Abs. 4) einen der anderen auf demselben Wahlvorschlage benannten Bewerber für die freigewordene Stelle als Stellvertreter bezeichnen.
- (7) Dem endgültigen Ausscheiden eines Mitglieds steht der Fall der Ablehnung der Wahl gleich.

§ 4.

In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber nach Zu- und Vornamen, Stand oder Beruf, Wohnort und Wohnung in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

§ 5.

(1) Die Wahlvorschläge müssen von mindestens drei Mitgliedern des Wahlkörpers unterzeichnet sein. Der erste Unterzeichner gilt als Vertrauensmann, wenn nicht ein anderer als solcher bezeichnet ist. Der Vertrauensmann ist zur Aenderung und Rücknahme des Wahlvorschlages befugt.

(2) Mit den Wahlvorschlägen ist die Erklärung der Bewerber einzureichen, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen.

§ 6.

Der Name des ersten Bewerbers auf jedem Wahlvorschlage dient als Bezeichnung des ganzen Wahlvorschlages.

§ 7.

Eine Verbindung von Wahlvorschlägen findet nicht statt.

§ 8.

Die Wahlvorschläge mit den im § 5 Abs. 2 genannten Erklärungen müssen spätestens 24 Stunden vor der festgesetzten Wahlzeit bei dem Staatskommissar (Oberpräsidenten) oder der von ihm bezeichneten Stelle eingegangen sein. Später eingehende Wahlvorschläge dürfen nicht berücksichtigt werden.

§ 9.

Den Wahlvorstand bilden der Vorsitzende und zwei von ihm als Beisitzer zu benennende Mitglieder des Wahlkörpers. Der Vorsitzende bestellt einen der Beisitzer zum Schriftführer.

§ 10.

(1) Vor Beginn der Wahl prüft der Wahlvorstand die Wahlvorschläge; er veranlaßt nötigenfalls die Vertrauensmänner zur Beseitigung von Mängeln, insbesondere zur Erziehung von Bewerbern, gegen deren Wählbarkeit Bedenken vorliegen.

(2) Bewerber sind zu streichen:

1. wenn sie nicht wählbar sind;

2. wenn ihre Persönlichkeit nicht einwandfrei feststeht;

3. wenn sie in verschiedenen Wahlvorschlägen benannt sind und sich nicht rechtzeitig für einen bestimmten Wahlvorschlag erklären, nachdem der Vorsitzende den Vertrauensmann darauf aufmerksam gemacht hat;

4. wenn die nach § 5 Abs. 2 erforderlichen Erklärungen fehlen.

(3) Nach Abschluß der Prüfung entscheidet der Wahlvorstand über die Zulassung der Wahlvorschläge. Aenderungen, insbesondere auch die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, sind hiernach nicht mehr zulässig.

§ 11.

Die Wahl findet in öffentlicher Sitzung des Wahlkörpers ohne Aussprache statt.

§ 12.

Der Vorsitzende gibt bei Beginn der Wahl die eingereichten Wahlvorschläge unter Hervorhebung ihrer Bezeichnung (§ 6) bekannt und teilt mit, ob sie von dem Wahlvorstande zugelassen sind.

§ 13.

(1) Gewählt wird mit verdeckten Stimmzetteln.

(2) Die Wähler werden in der Buchstabenfolge aufgerufen. Jeder aufgerufene Wähler legt den Stimmzettel zusammengefaltet in die Wahlurne.

§ 14.

Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Wählers nebst dessen Namen in der Liste.

§ 15.

Jeder Wähler kann stimmen, bis der Vorsitzende die Wahl für geschlossen erklärt hat.

§ 16.

Ungültig sind Stimmzettel, die

1. mit einem Kennzeichen versehen sind,
2. keinen Namen oder keine Angabe enthalten, aus der die Bezeichnung des Wahlvorschlages oder die Person mindestens eines Bewerbers unzweifelhaft zu erkennen ist,
3. eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten,
4. die Bezeichnung verschiedener Wahlvorschläge oder Namen aus verschiedenen Wahlvorschlägen enthalten,
5. ausschließlich auf Personen lauten, die in den zugelassenen Wahlvorschlägen (§ 12) nicht aufgeführt sind.

§ 17.

Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlvorstand. Ungültige Stimmzettel werden als nicht abgegeben betrachtet.

§ 18.

Zwecks Verteilung der Mitglieder des Staatsrats und ihrer Stellvertreter auf die Wahlvorschläge wird die Summe der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmen nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis von den sich hierbei ergebenden Teilzahlen so viele Höchstzahlen der Größe nach ausgesondert werden können, wie Mitglieder zu wählen sind. Von jedem Wahlvorschlag sind so viele Mitglieder und Stellvertreter gewählt, wie auf ihn Höchstzahlen entfallen. Wenn die an letzter Stelle stehende Höchstzahl auf mehrere Wahlvorschläge zugleich entfällt, so entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 19.

Der Vorsitzende verkündet das vom Wahlvorstande festgestellte Ergebnis der Wahl unter Angabe der Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen gültigen Stimmen sowie der Namen der Gewählten.

§ 20.

Ueber die Wahlhandlung (§§ 9 bis 19) ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschrieben werden soll.

§ 21.

Der Vorsitzende hat die Gewählten, soweit sie anwesend sind, mündlich, anderenfalls schriftlich von der auf sie gefallenen Wahl sofort zu benachrichtigen und sie aufzufordern, sich im Falle der Anwesenheit sofort, im Falle der Abwesenheit binnen einer Woche nach Zustellung der Nachricht über die Annahme der Wahl zu erklären. Schweigen oder Annahme unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. In diesem Falle wird nach § 3 Abs. 4 und 6 verfahren.

§ 22.

Der Vorsitzende hat die gesamten Verhandlungen über die Wahl und über die Ermittlung des Wahlergebnisses unverzüglich dem Minister des Innern zur Vorlage an den Staatsrat einzureichen.

§ 23.

(1) Auf einstimmigen Beschluß des Wahlkörpers kann an Stelle der Einreichung von Wahlvorschlägen und der Wahl mit verdeckten Stimmzetteln nach folgendem vereinfachten Verfahren gewählt werden.

(2) Die Richtungen oder Gruppen des Wahlkörpers vereinbaren die Verteilung der auf den Wahlkörper entfallenden Sitze im Staatsrat untereinander. Sie überreichen dem Vorsitzenden die Namen der von ihnen zu benennenden Mitglieder und Stellvertreter sowie der für den Fall des Ausscheidens oder Nachrückens eines Stellvertreters berufenen Ersatzmänner (§ 3 Abs. 4 und 6) unter Angabe von Stand oder Beruf, Wohnort und Wohnung nebst den im § 5 Abs. 2 vorgeschriebenen Erklärungen. Sie benennen ferner die zur Abgabe von Erklärungen gemäß § 3 Abs. 6 bevollmächtigten Vertrauensmänner.

(3) Der Wahlvorstand stellt die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen fest und veranlaßt erforderlichenfalls ihre Ersetzung. Die Wahl der Vorgeschlagenen erfolgt sodann nach Bekanntgabe der Vorschläge durch den Vorsitzenden durch Zuzuf.

§ 24.

(1) Das Ergebnis der Wahlen ist öffentlich bekannt zu machen.

(2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jedes Mitglied des Wahlkörpers binnen zweier Wochen nach der Bekanntmachung Einspruch beim Vorsitzenden erheben. Ueber den Einspruch beschließt der Staatsrat. Auch im übrigen prüft der Staatsrat die Gültigkeit der Wahlen von Amts wegen. Gegen den Beschluß des Staatsrats steht dem, der den Einspruch erhoben hat, und dem, dessen Wahl für ungültig erklärt ist, binnen zweier Wochen die Klage beim Obergericht zu. Die Klage hat im Falle der Ungültigkeitserklärung einer Wahl aufschiebende Wirkung.

(3) Wird die Ungültigkeitserklärung im Verwaltungsstreitverfahren bestätigt, so gelten, wenn nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt worden war, folgende Bestimmungen:

1. Ist die ganze Wahl oder ein ganzer Wahlvorschlag für ungültig erklärt worden, so findet bei der nächsten Tagung des Wahlkörpers eine Nachwahl statt.
2. Ist die Wahl nur eines oder einzelner Mitglieder des Staatsrats unter Aufrechterhaltung der Wahl der übrigen in demselben Wahlgang Gewählten für ungültig erklärt worden, so gilt § 3 Abs. 4 und 6.

§ 25.

(1) Auf die Wahl des Vertreters der Hohenzollernschen Lande finden die §§ 2 Abs. 4; 3 Abs. 2, 4, 6; 4 bis 8; 10, 12, 13, 16, 18, 19, 23 keine Anwendung.

(2) Gewählt wird durch Zuzuf, wenn sich kein Widerspruch dagegen erhebt.

(3) Wird Widerspruch erhoben, so wird mit verdeckten Stimmzetteln gewählt.

(4) Der Stimmzettel muß die Bewerber nach Zu- und Vornamen, Stand oder Beruf, Wohnort und Wohnung genau bezeichnen und erkennen lassen, wer als Mitglied des Staatsrats und wer als Stellvertreter benannt wird.

(5) Ungültig sind Stimmzettel, die

- a) mit einem Kennzeichen versehen sind,
- b) keinen Namen oder keine Angabe enthalten, aus der die Person des Mitgliedes des Staatsrats und des Stellvertreters unzweifelhaft zu erkennen ist,
- c) die Namen nicht wählbarer Personen enthalten,
- d) eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten.

(6) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ergibt sich beim ersten Wahlgang keine solche Stimmenmehrheit, so wird zu einer engeren Wahl zwischen den beiden als Mitglieder (Stellvertreter) benannten Bewerbern geschritten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

(7) Der Vorsitzende verkündet das vom Wahlvorstand festgestellte Ergebnis der Wahl unter Angabe des Namens des gewählten Mitglieds des Staatsrats und seines Stellvertreters sowie im Falle der Wahl durch Stimmzettel der Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Nachwahl, wenn eine Wahl für ungültig erklärt worden ist (§ 24).

§ 26.

Scheidet der Vertreter der Hohenzollernschen Lande dauernd aus dem Staatsrat aus, so tritt an seine Stelle sein Stellvertreter. Das Amt des Stellvertreters wird alsdann im Wege der Nachwahl gemäß § 25 neu besetzt.

§ 27.

Die Kosten der Wahlen fallen den Provinzialverbänden (der Stadt Berlin, dem Landeskommunalverband Hohenzollern) sowie in der Grenzmark Posen-Westpreußen den beiden beteiligten Provinzialverbänden nach dem Maßstabe der Einwohnerzahl zur Last.

§ 28.

Für die erste Wahl der Vertreter der Grenzmark Posen-Westpreußen wird ein Wahlkörper von 30 Mitgliedern gebildet, der in unmittelbarer, geheimer, gleicher Wahl nach den für die Wahlen zu den Provinziallandtagen geltenden Bestimmungen von der Bevölkerung des Regierungsbezirks Schneidemühl gewählt wird.

§ 29.

Für Berlin und die Hohenzollernschen Lande wird der Zeitpunkt der ersten Wahl durch das Staatsministerium festgesetzt.

§ 30.

Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

§ 31.

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1920.

Die Preussische Staatsregierung.

gez. Braun, Fischbeck, Haenisch, am Behnhoff, Dejer, Stegerwald,
Severing, Lüdemann.